

Vertrag LEG-Teilnahme und -Dienstleistungen «Mein Energiedorf»

zwischen

St. Gallisch Appenzellische Kraftwerke AG
Vadianstrasse 50
CH-9001 St. Gallen

nachstehend „**SAK**“ genannt

und

Vorname Name

Firma (falls zutreffend)

Strasse & Nr.

PLZ Ort

nachstehend «**LEG-Teilnehmer**» genannt

für die Liegenschaft

Strasse & Nr

PLZ Ort

betreffend

Teilnahme an und Dienstleistungen für eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Der LEG-Teilnehmer und die SAK werden im folgenden Text gemeinsam bezeichnet als „**DIE PARTEIEN**“.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Vertragsbestandteile.....	3
4	Rechte und Pflichten des LEG-Teilnehmers	3
5	Rechte und Pflichten der SAK	4
6	LEG-Strompreis.....	6
7	SAK Dienstleistungskosten	6
8	Datenschutz.....	6
9	Vertragsdauer und Kündigung	7
10	Auflösung der LEG	8
11	Salvatorische Klausel	8
12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	8
13	Einseitige Vertragsanpassungen	8
14	Ausfertigung und Unterschriften	9

1 Präambel

Ab 1. Januar 2026 ist die Gründung einer Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) möglich. Eine LEG ist in der Regel realisierbar, sofern die Teilnehmenden in der gleichen Gemeinde, beim gleichen Verteilnetzbetreiber (VNB) und sich auf der gleichen Netzebene befinden. Ziel der LEG ist der Austausch von lokal produziertem Solarstrom zu attraktiven Konditionen zwischen den teilnehmenden Produzenten und Verbrauchern.

Die SAK übernimmt die Rolle des LEG-Vertreters und des LEG-Betreibers. In dieser Rolle gründet die SAK die LEG, vertritt die LEG gegen aussen und übernimmt den Betrieb und die Abrechnung der LEG.

Mit diesem Vertrag erklärt der LEG-Teilnehmer seinen Beitritt zu einer SAK LEG und anerkennt die Rechte und Pflichten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Vor diesem Hintergrund schliessen die Parteien folgende Vereinbarung.

2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten zwischen dem LEG-Teilnehmer und der SAK als LEG-Vertreter und LEG-Betreiber.

3 Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis setzt sich aus folgenden Dokumenten in der untenstehenden Rangfolge zusammen:

1. dem vorliegenden Vertrag über die Teilnahme und Dienstleistungen für die LEG;
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAK
3. Datenschutzbestimmungen der SAK

Der LEG-Teilnehmer erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so richtet sich deren Gültigkeit nach der vorstehenden Rangfolge.

4 Rechte und Pflichten des LEG-Teilnehmers

Der LEG-Teilnehmer bestätigt hiermit die SAK als Vertreter und Betreiber der LEG und ernennt hiermit die SAK als bevollmächtigte Person, mit dem VNB einen LEG-Vertrag im Namen des LEG-Teilnehmers abzuschliessen. Der LEG-Teilnehmer anerkennt die gestützt auf diese Vollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte der SAK als verbindlich.

Der LEG-Teilnehmer nimmt am Austausch vom lokal produzierten LEG-Strom teil und erhält von der SAK eine transparente Abrechnung der LEG-Stromflüsse und Kosten.

Der LEG-Teilnehmer verpflichtet sich:

- Der SAK folgende Daten bekannt zu geben: Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Messpunkt-nummer des LEG-Teilnehmers und Objekttyp des Messpunktes (EFH, Wohnung, Wärmepumpe, etc), Name des Energielieferanten und bei Erzeugungsanlagen die Leistung.
- Über Änderungen dieser Daten die SAK einen Monat vor Quartalsende zu informieren.
- Änderungen in der Produktionsleistung (z. B. Zubau oder Rückbau von PV-Anlagen) mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich der SAK mitzuteilen.

- Ein angemessenes Entgelt für die von der SAK in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu bezahlen.

Bei einer Änderung von Grundeigentümer oder Mieter/Pächter muss der LEG-Teilnehmer den Vertrag kündigen. Der Folgeeigentümer oder -Mieter/Pächter kann sich über den LEG-Anmeldeprozess inkl. Vertragsunterzeichnung beitreten. Eintritte sind auf Anfang Monat möglich und Austritte auf Ende Monat.

Ein Beitritt eines LEG-Teilnehmers wird vom VNB bzgl. der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Bei Nicht-Erfüllung ist der Beitritt nicht möglich. Gründe für eine Nicht-Erfüllung sind: Ein Anschluss des LEG-Teilnehmers ist auf Grund der Netztopologie nicht möglich oder das geforderte Verhältnis Produktionsleistung der Anlagen zu Anschlussleistung der Endverbraucher von mindestens 5% ist nicht mehr gewährt.

Wenn der LEG-Teilnehmer ein Speicherbetreiber ist, trägt er Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, dass pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden darf als der Speicher von der Gemeinschaft bezieht.

4.1 Haftung

- Die LEG-Teilnehmer haften gegenüber dem VNB nur für ihre eigenen Stromkosten (Energie, Netznutzung, Abgaben, Messentgelt) und gegenüber der SAK für den LEG-Strom.
- Es besteht keine Solidarhaftung unter den Teilnehmern gegenüber dem Netzbetreiber.
- Bei Austritt bleibt der LEG-Teilnehmer für bis dahin entstandene Schulden haftbar.

5 Rechte und Pflichten der SAK

5.1 Vertretung und Gründung

Die SAK übernimmt folgende Aufgaben:

- Vertritt die LEG in allen Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Verwaltung nach aussen, inkl. Vertretung gegenüber dem VNB
- Einholung der notwendigen Informationen bzgl. Netztopologie beim zuständigen VNB und Bestimmung des geografischen LEGs aufgrund der Netztopologie
- Sicherstellung, dass das Mindestverhältnis von Erzeugung und Anschlussleistung der LEG von 5% eingehalten wird und eine mögliche Unterschreitung dem VNB gemeldet wird
- Anmeldung Bildung LEG beim zuständigen VNB, sowie termingerechte Meldung sämtlicher weiterer Mutationen an den VNB inkl. Änderungen in den Produktionsanlagen. Die SAK ist bevollmächtigt, mit dem VNB einen LEG-Vertrag im Namen des LEG-Teilnehmers abzuschliessen.
- Zeitgerechte Information an LEG-Teilnehmer über den Beginn der LEG
- Erstellung der produktions- und verbrauchsabhängigen LEG-Abrechnung und Gutschriften auf Basis der Messdaten des VNB.

5.2 Abrechnung

Der VNB ist verpflichtet, die Anteile innerhalb der LEG selbst erzeugten und unter Nutzung des Verteilnetzes abgesetzten Elektrizität zu ermitteln. Basierend darauf berechnet der VNB die geschuldeten Beträge je LEG-Teilnehmer. In diesem LEG kommt die vom VNB ermittelte Kostenaufteilung zum Einsatz. Der VNB stellt die Rechnung für den aus der Grundversorgung bezogenen Strom (Energie, Netznutzung und sämtliche andere Abgaben und Tarife) und die Netznutzung des LEG-Stromes direkt an den LEG-Teilnehmer. Zudem vergütet der VNB die Produzenten für die ins Netz zurückgespeiste Energie. Ergibt sich aus der LEG ein Überschuss

aus der Einspeisung der Teilnehmenden, so wird der Überschuss anteilmässig im Verhältnis der Einspeisung an die Produzenten pro Viertelstunde verteilt.

Die LEG ist nicht mehrwertsteuerpflichtig, weshalb die Mehrwertsteuer auf der Rechnung nicht ausgewiesen wird.

Die SAK erstellt pro Abrechnungsperiode die Abrechnung für jeden LEG-Teilnehmer für den LEG-Strom und alle Dienstleistungskosten der SAK. Zusätzlich erstellt die SAK pro Abrechnungsperiode die Gutschriftbelege für die Produzenten im LEG für den intern abgesetzten Strom. Die Auszahlung der Gutschrift erfolgt im Folgequartal der Abrechnungsperiode. Die SAK ist für das Inkasso des LEGs zuständig. Die SAK bestimmt die Abrechnungsperiode aufgrund der Grösse der geschuldeten LEG-Strombeträge. Die SAK kann die Abrechnungsperiode monatlich, pro Quartal oder halbjährlich festlegen.

Die Abrechnung kann über einen Einzahlungsschein oder Kreditkarte erfolgen. Per Email oder Kundenportal erhält der Kunde seine Abrechnung. Es steht der SAK frei, Akontorechnungen für den LEG-Strom zu erstellen.

Falls SAK-Einzahlungsscheine verwendet, sind die Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar. Es werden maximal zwei Mahnungen pro Rechnungsstellung gestellt (mit einer jeweiligen Mahngebühr von CHF 30.–). Wird nach einer zweiten Mahnung der Betrag nicht bezahlt, wird der Teilnehmer betriebl. und der Vertrag gekündigt.

Papierrechnungen sind kostenpflichtig mit marktüblichen Preisen.

5.3 Messwesen

Zur Teilnahme an der LEG muss der LEG-Teilnehmer über ein intelligentes Messsystem verfügen. Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, die Teilnehmer einer LEG auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem auszustatten. Die Frist zur Ausstattung durch den Netzbetreiber liegt bei drei Monaten. Bei etwaigen Verzögerungen durch den Einbau eines Smart Meters wird der betroffene Teilnehmer der LEG und der Vertreter der LEG informiert. Die SAK entscheidet, ob die LEG diesfalls auch ohne den betroffenen Teilnehmer gegründet wird.

Der individuelle Stromverbrauch der einzelnen LEG-Teilnehmer wird mit Smart Zähler des VNB gemessen und nach Anteil von Solar- und Netzstrom ermittelt. Diese Daten stellt der VNB der SAK zur Verfügung. Der LEG interne Stromverbrauch wird entsprechend dieser Messung auf die einzelnen LEG-Teilnehmer aufgeteilt.

Soweit die Messdaten für den Nachvollzug der Kostenverteilung erforderlich sind, informiert die SAK die Teilnehmer über die Messdaten.

5.4 Vergütung

Die SAK ist berechtigt, für die erbrachten Dienstleistungen ein Entgelt zu verlangen. Die Preise richten sich nach der Ziffer 7 SAK Dienstleistungskosten. Die entsprechenden Beträge werden je Teilnehmer auf der jeweiligen Rechnung offen ausgewiesen.

5.5 Übertragung an verbundenes Unternehmen und Beauftragung eines Dritten

Die SAK ist berechtigt den Vertrag ohne Zustimmung des LEG-Teilnehmers auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Im Falle einer Übertragung informiert die SAK den LEG Teilnehmer 3 Monate im Voraus.

Ein verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, das zur gleichen Unternehmensgruppe gehört. Zur gleichen Unternehmensgruppe gehören alle Gesellschaften, (1) welche die SAK direkt oder indirekt mehrheitlich kontrolliert sowie (2) alle Gesellschaften, die von der SAK kontrollierten Gesellschaften direkt oder

indirekt mehrheitlich kontrolliert werden. Kontrolle bedeutet die Möglichkeit zu haben, tatsächliche Kontrolle über das Management oder die internen Richtlinien auszuüben.

Die SAK ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner vertraglicher Pflichten, insbesondere zur Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten wie der Abrechnung, Drittunternehmen beizuziehen. Der Beizug solcher Drittunternehmen stellt keine Übertragung des Vertrags dar. Die SAK bleibt gegenüber dem LEG-Teilnehmer in jedem Fall vollumfänglich für die ordnungsgemässe Vertragserfüllung verantwortlich.

6 LEG-Strompreis

Der LEG-Strompreis beträgt 12 Rp/kWh und ist bis zum 31.12.2027 gültig. Danach kann die SAK den LEG-Strompreis jährlich neu bestimmen unter Berücksichtigung der Nachfrage und den regulatorischen Rahmenbedingungen. Die SAK informiert die LEG-Teilnehmer über den neuen Preis des Folgejahres per 30. September des laufenden Jahres, erstmals per 30. September 2027.

7 SAK Dienstleistungskosten

Die SAK erhebt folgende Dienstleistungskosten:

Einmalige Kosten	in CHF exkl. MWST
Aufschaltgebühr pro EVU Zähler	29.-

Monatliche Kosten	In CHF exkl. MWST
LEG Abrechnungsdienstleistung pro EVU Zähler (Prüfung, Plausibilisierung, Abrechnung und Inkasso)	3.50
Optional: Abrechnungsdienstleistung pro Ladestation (für easee oder ZapTec Ladestationen mit SAK Abrechnung)	2.50
Betriebsgebühr Solarstrom für Produzenten (Betrieb, Support und Mutationen)	1.50 Rp/kWh auf den intern produzierten LEG-Strom

Die Dienstleistungskosten sind Minimum bis zum 31.12.2027 gültig und verlängern sich stillschweigend immer um ein Jahr ohne Information seitens SAK. Bei einer Änderung muss die SAK die LEG-Teilnehmer jeweils per 30. September im Vorjahr vor Inkrafttreten informieren.

8 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der LEG erfolgt gemäss den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1). Die SAK verpflichtet sich, sämtliche Daten der LEG-Teilnehmer vertraulich zu behandeln und nur in dem Umfang zu verwenden, wie dies für die technische und kommerzielle Abwicklung der LEG erforderlich ist. Die für die LEG-Anmeldung notwendigen kundenspezifischen Daten darf die SAK dem zuständigen VNB melden. Dies betrifft folgende Daten: Name, Adresse, Messpunktnummer-ID des LEG-Teilnehmers, Leistung je Erzeugungsanlage.

Insbesondere gilt:

- Die Messdaten der einzelnen LEG-Teilnehmer (Verbrauchs- und Produktionsdaten) dürfen ausschliesslich für die Abrechnung, die interne Verteilung und die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation verwendet werden.
- Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte (z. B. externe Dienstleister) ist nur zulässig, sofern dies zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben notwendig ist und eine entsprechende Vereinbarung zur Datenverarbeitung besteht.

Der LEG-Teilnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten gemäss den oben genannten Grundsätzen einverstanden.

8.1 Datenanfragen

Die SAK ist dazu berechtigt, den zuständigen VNB zur Auskunft sämtlicher notwendigen Daten anzufragen, welche zur:

- a) Gründung des LEG;
- b) Energiedatenmanagement;
- c) Eigenverbrauchsoptimierung;

notwendig oder nützlich sind.

Die SAK ist namentlich berechtigt, vom VNB folgende Daten einzufordern:

- a) sämtliche Messpunkt-IDs des LEG-Teilnehmers für Produktion und Verbrauch, inklusive virtuelle Messpunkte
- b) sämtliche Messdaten des LEG-Teilnehmers für Produktion und Verbrauch, inklusive virtuelle Messpunkte
- c) Inbetriebnahme Datum des LEGs seitens VNB
- d) Kopie der VNB-Rechnung für den LEG-Teilnehmer sowie Kopie der VNB-Abrechnung der Gutschrift für die Energierücklieferung
- e) Technische Daten der Erzeugungsanlagen, insbesondere die Art der Anlage und ihre elektrische Leistung, sowie die Anschlussleistung der einzelnen LEG-Teilnehmer

9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch Minimum zwei LEG-Teilnehmer in Kraft, wobei mindestens ein Teilnehmer eine Produktionsanlage besitzen muss.

LEG können ab dem 1.1.2026 angemeldet werden. Unter Berücksichtigung der Anmeldefrist von 3 Monaten können LEG frühestens per 1.4.2026 in Betrieb gehen.

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab dem Datum der Unterzeichnung. Anschliessend kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefs oder im Kundenportal gekündigt werden.

Das Recht beider Vertragsparteien zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Wichtige Gründe liegen für die SAK insbesondere dann vor, wenn

- der LEG-Teilnehmer trotz Mahnung und Nachfristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- der LEG-Teilnehmer trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.

Im Falle einer einseitigen Vertragsanpassung durch die SAK (vgl. Ziff. 12) ist der LEG-Teilnehmer berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen, falls er mit der Änderung nicht einverstanden ist.

Auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages werden sämtliche offenen Forderungen der SAK gegenüber den LEG-Teilnehmern fällig.

10 Auflösung der LEG

Die SAK ist berechtigt, die LEG aufzulösen, sofern einer der folgenden Fälle eintritt:

- Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine LEG aufgrund der Zusammensetzungen des Teilnehmerkreises oder Änderung in der Netztopologie (z.B. neues Unterwerk) nicht mehr gegeben sind.
- Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LEG ist nicht mehr gegeben, z. B. durch Wegfall wesentlicher Teilnehmer oder durch strukturelle Veränderungen.
- Die technische Infrastruktur (z. B. PV-Anlagen) ist nicht mehr funktionsfähig und eine Wiederherstellung ist nicht zumutbar.

Die SAK hat die Auflösung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen und die Abwicklung der offenen Abrechnungen sicherzustellen. Offene Forderungen und Guthaben werden zum Zeitpunkt der Auflösung verrechnet und den LEG-Teilnehmern mitgeteilt.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ergeben, ist St. Gallen.

13 Einseitige Vertragsanpassungen

Die SAK ist berechtigt, diesen Vertrag einseitig anzupassen, soweit dies zur Umsetzung von gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen erforderlich ist oder es sich um geringfügige Anpassungen handelt, die den wesentlichen Vertragsinhalt nicht verändern und für den LEG-Teilnehmer zumutbar sind.

Über entsprechende Änderungen wird der LEG-Teilnehmer mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten im Kundenportal informiert.

Der LEG-Teilnehmer hat das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hin zu kündigen, sofern er mit der Anpassung nicht einverstanden ist. Erfolgt keine Kündigung innerhalb der Mitteilungsfrist, gilt die Änderung als genehmigt.

Grundlegende Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien.

14 Ausfertigung und Unterschriften

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag LEG wird zweifach ausgefertigt. Der LEG-Teilnehmer sowie die SAK erhalten ein unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum

St. Gallen, Datum

LEG-Teilnehmer (Mieter und Eigentümer)

**St.Gallisch-Appenzellische
Kraftwerke AG**

Alexandra Asfour
Business Development
Managerin

Andreas Sila
Business Development
Manager